



14. Oktober 2022

Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

(Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD)

Erläuternder Bericht zur Änderung vom 14. Oktober 2022



1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 19. März 2021 eine Revision des Geldwäschereigesetzes¹ (GwG) verabschiedet.² Um diese Revision umzusetzen, hat der Bundesrat die Geldwäschereiverordnung³ (GwV) angepasst. Bei dieser Gelegenheit hat der Bundesrat zudem die stufengerechte Regulierung im Finanzmarktbereich überprüft und entschieden, relevante Bestimmungen zum Meldewesen aus den Geldwäschereiverordnungen der Aufsichtsbehörden in die Bundesratsverordnung zu überführen.⁴ Dies hat zur Folge, dass auch die Geldwäschereiverordnung EJPD⁵ (GwV-EJPD) überarbeitet werden muss, um zu verhindern, dass dieselben Verpflichtungen auf verschiedenen Regulierungsstufen unterschiedlich geregelt werden.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Die konkreten Änderungen bzw. stufengerechten Verschiebungen betreffen folgende Artikel und Abschnittstitel:

Artikel 24 Absatz 2

Artikel 7 Absatz 1^{bis} nGwG führt eine generelle Pflicht ein, zu überprüfen, ob die im Rahmen der Sorgfaltspflichten einzuholenden Belege bezüglich des Kundenprofils noch aktuell sind, und sie nötigenfalls zu aktualisieren. Diese Pflicht ist grundsätzlich nicht neu, sondern ergibt sich bereits implizit aus der bestehenden Geldwäschereiregulierung.⁶ Eine weitere Konkretisierung der Pflicht erscheint daher nicht nötig. Hingegen sollen die Veranstalterinnen von Grossspielen ausdrücklich verpflichtet werden, in ihren internen Richtlinien auch die risikobasierte, periodische Aktualisierung der Kundeninformationen bzw. der Informationen über die Spielerinnen und Spieler sowie die diesbezüglichen Prozesse zu regeln.⁷ Demzufolge wird Artikel 24 Absatz 2 GwV-EJPD mit einem Buchstaben I ergänzt, welcher die Rahmenbedingungen für die Aktualisierung von Kundenbelegen als weiteren Punkt aufführt, der in den internen Richtlinien festzulegen ist. Durch die Aufnahme in den Beispielkatalog wird Rechtssicherheit geschaffen. Mit dem Begriff "Kundenbelege" wird die geldwäschereirechtliche Terminologie aufgegriffen. Es geht im Kontext der GwV-EJPD dabei grundsätzlich um die Belege betreffend die Spielerinnen und Spieler.

Artikel 27

Der Absatz 1 kann aufgehoben werden. Aufgrund des 2019 eingeführten Artikels 3a in der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei⁸ ist die Regelung grundsätzlich nicht mehr nötig. Es kommt hinzu, dass die Bestimmung nicht eine Sorgfaltspflicht, sondern eine Pflicht bei Verdacht auf Geldwäscherei regelt. Würde die Bestimmung beibehalten, müsste auch Artikel 41 Absatz 2 GwG als Grundlage für die Ausführungsverordnung herangezogen werden.⁹

¹ SR 955.0

² BBI 2021 668.

³ SR 955.01

⁴ Vgl. Erläuterungen, Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, 31.08.2022, Ziff. 3.1, S. 7 f.

⁵ SR 955.022

⁶ Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, BBI 2019 5451, 5476.

⁷ Vgl. dazu auch Erläuterungen zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) vom 27.10.2022, Ziff. 5.3.

⁸ SR 955.23

⁹ Vgl. Erläuterungen, Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, 31.08.2022, Ziff. 4.1, S. 17 zu Art. 18 Abs. 1 GwV-ESBK und Art. 27 Abs. 1 GwV-EJPD.

Der bisherige Absatz 2 wird ebenfalls aufgehoben. Das Melderecht wird vom Bundesrat und den zuständigen Behörden als subsidiäres Instrument zur Meldepflicht erachtet. Bevor eine Veranstalterin von Grossspielen das Melderecht nutzen kann, muss sie abklären, ob die Meldepflicht im Sinne der Rechtsprechungsauslegung des «begründeten Verdachts» zur Anwendung kommt. Erst wenn dies nicht der Fall ist, kommt das Melderecht überhaupt in Frage. Auch vor einer Inanspruchnahme des Melderechts haben entsprechend Abklärungen nach Artikel 6 Absatz 2 GwG zu erfolgen, die nach Artikel 7 GwG zu dokumentieren sind.¹⁰

Es erscheint deshalb sinnvoller, in Artikel 27 neu ausdrücklich zu regeln, dass die Veranstalterin neben den zusätzlichen Abklärungen auch die Gründe dokumentieren muss, aufgrund derer sie zum Schluss kommt, dass der Verdacht ausgeräumt werden kann und entsprechend keine Meldepflicht besteht. Die Dokumentationspflicht gemäss Artikel 7 GwG bezweckt primär, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der GwG-Pflichten bilden können. Folglich sollen nicht nur die zusätzlichen Abklärungen dokumentiert werden, sondern auch die Gründe, aufgrund derer die Veranstalterin von Grossspielen zum Schluss kommt, dass der Verdacht aufgrund ihrer Abklärungen ausgeräumt werden kann.¹¹

Artikel 28

Diese Bestimmung muss aufgehoben werden. Die Pflichten sind neu in Artikel 12a nGwV geregelt. In Artikel 12a Absatz 2 nGwV wird auf den Ausdruck der «zweifelhaften Geschäftsbeziehung» verzichtet, da es sich dabei nicht um einen Rechtsbegriff handelt.¹²

Titel des 6. Abschnitts

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 28 GwV-EJPD muss auch im Abschnittstitel das Wort «Aufrechterhaltung» gestrichen werden. Ebenfalls angepasst werden muss der Verweis auf die Gesetzesartikel unter dem Abschnittstitel. Geregelt werden in diesem Abschnitt wegen der Verschiebungen nur mehr Sorgfaltspflichten basierend auf Artikel 3-7 GwG.

Artikel 29 Absatz 2 und 3

Die Absätze werden ebenfalls aufgehoben. Die Pflichten sind in leicht abgeänderter Form neu in Artikel 9b Absatz 1 und 2 nGwG sowie Artikel 12b nGwV geregelt.

Materiell geändert wurde hierbei bereits durch die Gesetzesänderung die Frist, die neu 40 Arbeitstage beträgt. Die Meldestelle für Geldwäscherei hat zudem keine Verpflichtung mehr, den Finanzintermediär zu informieren, wenn die gemeldeten Informationen nicht an eine Strafbehörde übermittelt werden. Nach Artikel 23 Absatz 5 nGwG muss die Meldestelle den Finanzintermediär nur dann informieren, wenn die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, insofern der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung nicht bereits gemäss Artikel 9b nGwG abgebrochen und diesen Abbruch der Meldestelle mitgeteilt hat.¹³

¹⁰ BBl 2019 5451, 5479; Erläuterungen, Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, 31.08.2022, Ziff. 4.1, S. 16 zu Art. 31 GwV-FINMA, 18 Abs. 2 GwV-ESBK und 27 Abs. 2 GwV-EJPD und Erläuterungen zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) vom 27.10.2022, Ziff. 5.4.

¹¹ Vgl. Erläuterungen zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) vom 27.10.2022, Ziff. 5.4.

¹² Vgl. Erläuterungen, Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, 31.08.2022, Ziff. 4.1, S. 14 zu Art. 12a GwV.

¹³ Vgl. Erläuterungen, Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, 31.08.2022, Ziff. 4.1, S. 15 zu Art. 12b GwV.

Die Verpflichtung, dass der Rückzug bedeutender Vermögenswerte bei Abbruch der Geschäftsbeziehung nach einer Meldung nur in einer Form gestattet werden darf, die den Strafverfolgungsbehörden eine Weiterverfolgung ermöglicht, ist neu in Artikel 9b Absatz 2 nGwG geregelt und wird mit Artikel 12a Absatz 2 nGwV erweitert auf Geschäftsbeziehungen, für welche das Melderecht nicht in Anspruch genommen wird. Auch hier wird der Ausdruck der «zweifelhaften Geschäftsbeziehung» vermieden.¹⁴

Artikel 29

Stehen gelassen wird Artikel 29 Absatz 1 GwV-EJPD. Es werden jedoch die Absätze aufgelöst, da nur noch einer besteht. Die Bestimmung enthält Sorgfaltspflichten, die weiterhin gestützt auf Artikel 17 GwG in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden bzw. des EJPD fallen.¹⁵ Zudem wird durch einen Vorbehalt präzisiert, dass der Abbruch einer Geschäftsbeziehung nicht erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung nach Artikel 9 GwG erfüllt sind oder das Melderecht in Anspruch genommen wird.

3 Inkrafttreten

Die Änderung der GwV-EJPD wird gleichzeitig mit den Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

¹⁴ Vgl. Erläuterungen, Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, 31.08.2022, Ziff. 4.1, S. 15 zu Art. 12b GwV.

¹⁵ Vgl. Erläuterungen, Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, 31.08.2022, Ziff. 4.1, S. 16 zu Art. 31 GwV-FINMA, 18 Abs. 2 GwV-ESBK und 27 Abs. 2 GwV-EJPD.



Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:

I

Die Geldwäschereiverordnung EJPD vom 7. November 2018¹ wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 2 Bst. 1

² Darin legt die Veranstalterin insbesondere fest:

1. die Rahmenbedingungen für die Aktualisierung von Kundenbelegen.

Gliederungstitel vor Art. 27

6. Abschnitt: Dokumentationspflicht, Ablehnung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung

(Art. 3–7 GwG)

Art. 27 Dokumentation

Erstattet die Veranstalterin keine Verdachtsmeldung, weil sie den Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 GwG ausräumen konnte, so dokumentiert sie die zugrundeliegenden Gründe.

Art. 28

Aufgehoben

¹ SR 955.022

Art. 29 Ablehnung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung

Die Veranstalterin lehnt die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab oder bricht eine bereits eingegangene Geschäftsbeziehung unter Vorbehalt von Artikel 12a der Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015² ab, wenn sie:

- a. eine zu identifizierende Spielerin oder einen zu identifizierenden Spieler nicht identifizieren kann;
- b. in einer Geschäftsbeziehung, in der sie zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verpflichtet ist, die wirtschaftlich berechnigte Person nicht feststellen kann;
- c. in einer Geschäftsbeziehung, in der sie zur Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe der Spielerin oder des Spielers verpflichtet ist, diese wirtschaftlichen Hintergründe nicht abklären kann;
- d. auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 GwG noch Zweifel betreffend die Identität der Spielerin oder des Spielers oder die wirtschaftliche Berechnigung hat;
- e. den Verdacht hat, dass ihr gegenüber wissentlich falsche Angaben über die Identität der Spielerin oder des Spielers oder über ihren oder seinen wirtschaftlichen Hintergrund oder über die wirtschaftlich berechnigte Person gemacht wurden.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement:

Karin Keller-Sutter

² SR 955.01